

lung für solche Gegenstände, die in sich den objektiven Tatbestand eines Verbrechens enthalten. Auch die Unbrauchbarmachung ist sowohl allgemein im StGB als auch in strafrechtlichen Einzelbestimmungen besonders geregelt.

Nach § 41 StGB ist die Unbrauchbarmachung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse im Urteil anzuordnen, wenn deren Inhalt strafbar ist. Strafbar im Sinne des § 41 StGB ist der Inhalt einer Schrift usw. dann, wenn er den objektiven Merkmalen eines Verbrechenstatbestandes entspricht (z. B. eine Beleidigung im Sinne der §§ 185ff. StGB darstellt), oder ihre Herstellung, Verbreitung usw. für strafbar erklärt ist (wie z. B. die Verbreitung unzüchtiger oder schamloser Schriften gemäß den §§ 184 ff. StGB). Die Unbrauchbarmachung erstreckt sich auf alle Exemplare der betreffenden Schrift, Abbildung oder Darstellung sowie auf die ihrer Herstellung dienenden Formen, jedoch nur soweit sie sich im Besitz des Verfassers, Druckers, Verlegers, Herausgebers oder Buchhändlers befinden oder soweit sie öffentlich ausgestellt sind oder angeboten werden (§41 Abs. 2 StGB). Unter bestimmten Umständen kann die Unbrauchbarmachung auch auf einen Teil der betreffenden Schrift usw. beschränkt werden (vgl. § 41 Abs. 3 StGB).

Unter den Voraussetzungen des § 42 StGB kann auf die Unbrauchbarmachung auch selbständig (im objektiven Verfahren) erkannt werden. Sonderregelungen der Unbrauchbarmachung befinden sich im Urhebergesetz, Warenzeichengesetz, Gebrauchsmustergesetz u. a.

3. Die Betriebsschließung, die Einsetzung eines Treuhänders und andere Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb

Diese Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend ihrem beschränkten Anwendungsbereich — sie kommen nur bei einigen Verbrechen in Betracht — nicht allgemein, sondern lediglich in strafrechtlichen Einzelbestimmungen geregelt, so im § 14 WStVO und § 47 Ziff. 2 und 3 VO zum Schutze der Arbeitskraft.

Nach § 14 Abs. 1 WStVO kann neben einer Strafe gemäß den §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 WStVO in bezug auf den Betrieb, der dem Täter gehört oder in dem das Verbrechen begangen worden ist, angeordnet werden :

a) die Verwaltung durch einen Treuhänder (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) ;